

## 8. Überwachung der allgemeinen Schutzvorschriften

(1) Der Entgeltprüfer hat auch zu überwachen, dass die Vorschriften des Dritten Abschnitts des Heimarbeitsgesetzes eingehalten werden (§ 23 Abs. 2 HAG).

(2) Er hat zu überwachen

- a) die Durchführung der allgemeinen Schutzvorschriften über die Führung von Heimarbeitslisten (§ 6 HAG) und über Mitteilungen bei erstmaliger Ausgabe von Heimarbeit (§ 7 HAG),
- b) die Erfüllung der Unterrichtungspflicht (§ 7a HAG),
- c) die Beachtung der allgemeinen Schutzvorschriften über Entgeltverzeichnisse (§ 8 HAG),
- d) die Beachtung der allgemeinen Schutzvorschriften über Entgeltbelege (§ 9 HAG).